



# **Allgemeinverfügung des Landkreises Graftschaft Bentheim für den Schulbetrieb**

## **zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet**

Der Landkreis Graftschaft Bentheim erlässt gemäß § 18 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung)<sup>I</sup> in der Fassung vom 22. Oktober 2020 (Nds. GVBl. Nr. 37/2020, S. 363 ff.) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG<sup>II</sup> in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD<sup>III</sup> folgende über den Regelungsinhalt der Nds. Corona-Verordnung hinausgehende Allgemeinverfügung für den Bereich „Schulbetrieb“:

- 1. In den Unterrichts- und Arbeitsräumen der öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen (Sekundarbereich I und II) sowie der öffentlichen und privaten berufsbildenden Schulen im Landkreis Graftschaft Bentheim ist, auch während des Unterrichts, ergänzend zu § 13 Abs. 1 S. 4 der Nds. Corona-Verordnung, verpflichtend eine Mund- Nasen- Bedeckung zu tragen.**
- 2. Ausgenommen von der Verpflichtung nach Ziffer 1 sind die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (Klassen 1 bis 4) sowie Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund- Nasen- Bedeckung tragen können. Die Förderschulen entscheiden in eigener Verantwortung über das Tragen einer Mund-Nasen- Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen.**
- 3. In allen öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen (Sekundarbereich I und II) sowie in öffentlichen und privaten berufsbildenden Schulen im Landkreis Graftschaft Bentheim hat praktischer Sport- und Schwimmunterricht in Sport- und Schwimmhallen bis auf weiteres zu unterbleiben. Die Nutzung von Umkleidekabinen und Nassbereichen in den Sportstätten ist ebenfalls untersagt.**
- 4. Von der Untersagung nach Ziffer 3 ausgenommen sind die Sport- und Schwimmkurse der Primarstufe (Klassen 1 bis 4) sowie diejenigen Sport- und Schwimmkurse, die sich in der Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen zum Erwerb des Abiturs im Fach Sport befinden.**
- 5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 26.10.2020 in Kraft und mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft. Eine Verlängerung der Geltungsdauer bleibt unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens ausdrücklich vorbehalten.**
- 6. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**
- 7. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach den Ziffern 1 und 3 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.**

## **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 18 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Danach kann die örtlich zuständige Behörde weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim ist die für den Erlass von notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten im Rahmen weitergehender Anordnungen sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD).

Die Voraussetzungen des § 18 S.1 Nds. Corona-Verordnung sind vorliegend erfüllt. Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen beläuft sich nach Stand vom 23. Oktober 2020 auf 104,3 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung ist von einem weiteren Anstieg der COVID-19 Fälle auszugehen. Die gemeldeten Fälle treten im Kreisgebiet verteilt auf. Sie betreffen nicht lediglich einzelne Einrichtungen, Betriebe oder sonstige abgrenzbare Teilbereiche des öffentlichen Lebens und sind auch nicht nur auf einzelne Stadtteile beschränkt. Durch den drastischen Anstieg der Infektionszahlen auf dem Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim müssen unverzüglich weitere umfangreich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung bzw. Verlangsamung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Es ist jedoch der erklärte Wille der Bundesregierung und der jeweiligen Landesregierungen, dass der Bildungsbetrieb von den einschränkenden Corona-Maßnahmen soweit wie möglich verschont bleibt, um dem Bildungsauftrag und dem grundrechtlich verankerten Anspruch auf Bildung hinreichend Geltung zu verschaffen. Da die Schulen und Bildungseinrichtungen bislang nicht als Hotspots und Infektionstreiber in Erscheinung getreten sind, gilt es, den Präsenzunterricht weiterzuführen und durch weitere flankierende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu stützen. In diesem Lichte sind die unter Ziffer 1 und 3 getroffenen Anordnungen zu sehen und zu verstehen.

Durch diese Allgemeinverfügung des Landkreises Grafschaft Bentheim werden weitergehende Maßnahmen getroffen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind geeignet, um einer weiteren flächendeckenden Ausbreitung und der damit einhergehenden Gefahr zahlreicher schwerer, ggf. auch tödlicher, Krankheitsverläufe und einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems wirksam vorzubeugen und entgegenzuwirken.

### Zu Ziffer 1:

Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Corona-Virus zu verlangsamen ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) - dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) - ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, könne so verringert werden.

Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichtes in den jeweiligen Unterrichts- und Arbeitsräumen gilt für alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 der öffentlichen und privaten allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie für alle Lehrkräfte.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim weist im Vergleich zu den anderen Landkreisen zum Stand 23.10.2020 eine hohe Zahl an Neuinfektionen auf. Der Inzidenzwert bezogen auf das Infektionsgeschehen der letzten 7 Tage pro 100.000 Einwohner liegt aktuell (Stand 23.10.2020) bei 104,3. In den meist beengten Klassenräumen und bei Klassenstärken von nicht selten bis zu 30 Schüler/-innen liegt es auf der Hand, dass hinreichende Abstände nicht eingehalten werden können. Auch

wenn den Schulen durch das Kultusministerium des Landes Niedersachsen bezogen auf die Raumsituationen Lüftungskonzepte an die Hand gegeben worden sind, ist die Wahrscheinlichkeit gleichwohl sehr groß, dass durch die Personenanzahl und die räumliche Enge die Aerosolkonzentrationen binnen kurzer Zeit stark ansteigen und damit die Wahrscheinlichkeit einer Infektion der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte mit dem Sars-CoV-2-Virus signifikant steigt. Dies gilt es zu verhindern, wozu das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichtes in den Unterrichts- und Arbeitsräumen beitragen kann.

Es stehen keine gleich geeigneten und mildereren Maßnahmen zur Verfügung. Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander.

Das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasenschutzes und dessen Auswirkung auf das Infektionsgeschehen in den Schulen und Bildungseinrichtungen wird einer ständigen Überprüfung unterzogen und bei Bedarf angepasst. Sollte der Inzidenzwert im Landkreis Grafschaft Bentheim wieder unter 50 liegen, wird eine Neubewertung vorzunehmen sein.

#### Zu Ziffer 2:

Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung betrifft alle Schülerinnen und Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe sowie Lehrerinnen und Lehrer und sonstiges Personal. Die Schulleitung der Förderschulen entscheidet hierüber in eigener Verantwortung.

Unter Berücksichtigung der Rahmenempfehlung des RKI sowie aufgrund der Tatsache, dass sich das Infektionsgeschehen im Landkreis Grafschaft Bentheim bisher auf Schuljahrgänge ab der Jahrgangsstufe 5 konzentrierte, wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von einer Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung im Präsenzunterricht in der Primarstufe (Klasse 1 bis 4) abgesehen.

Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer und anderes Personal, die aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder aufgrund einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, bleiben auch weiterhin (gem. § 3 Abs. 7 der Nds. Corona- Verordnung) von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung befreit.

#### Zu Ziffer 3 und 4:

Als weitere Maßnahme sieht sich der Landkreis Grafschaft Bentheim veranlasst, Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung zu reduzieren. Im Rahmen der (Schul-)Sportausübungen sind die Schülerinnen und Schüler einer erhöhten Aerosolbelastung ausgesetzt. Hinzu kommt die räumliche Enge und längere Aufenthaltsdauer in den Umkleidekabinen und Duschräumen der jeweiligen Sportstätten. Die Sportausübung in geschlossenen Räumlichkeiten wie den Sport- und Schwimmhallen sowie das enge Beisammensein in den Dusch- und Umkleideräumen bietet dem SARS-CoV-2-Virus eine gute Grundlage, sich ungehindert von Mensch zu Mensch weiterzuverbreiten und somit besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Infektionsgeschehen weiter - u.U. sogar exponentiell - ansteigt.

Von dieser Untersagung ausgenommen sind ausdrücklich diejenigen Sport- und Schwimmkurse, die sich in der Abiturvorbereitung im Fach Sport befinden. Ebenso ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (Klasse 1 bis 4), da in diesen Schuljahrgängen seitens des Gesundheitsamtes des Landkreises Grafschaft Bentheim bislang kein erhöhtes Infektionsgeschehen festgestellt worden ist.

Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes ist damit zu rechnen, dass ohne das Ergreifen dieser Maßnahmen kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu stellen oder punktuelle Maßnahmen zu ergreifen. Die Ansteckungsketten müssen daher kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden.

Daher besteht die Erforderlichkeit, die unter den Ziffern 1 und 3 beschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten anzuordnen. Diese weitreichenden effekti-

ven Maßnahmen sind dringend notwendig und angemessen, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Grafschaft Bentheim sicherzustellen. Sie sind zunächst bis zum 30.11.2020 befristet, was eine zeitnahe und fortlaufende Überprüfung der getroffenen Maßnahmen von vorneherein gewährleistet.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, sind die angeordneten Maßnahmen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Diesem Umstand trägt auch die befristete Gültigkeit der Allgemeinverfügung Rechnung, die die Einschränkungen vorerst auf das Nötigste minimieren soll. Insbesondere steht derzeit noch kein flächendeckender Impfstoff bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

### **Bekanntmachungshinweis**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

### **Hinweis:**

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Uwe Fietzek  
Landrat

Nordhorn, den 23. Oktober 2020

<sup>i</sup> Niedersächsische Corona-Verordnung vom 10.07.2020 (Nds. GVBl. S. 226, 257) in der Fassung vom 22.10.2020 (Nds. GVBl. S. 363 ff.)

<sup>ii</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

<sup>iii</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178)